

II-2004 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 16. Jänner 1973

Zl. 6930-Pr.2/72

908 / A. B.
 zu 915 / J.
 Präs. am 17. Jan. 1973

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gasperschitz und Genossen vom 22. November 1972, Nr. 915/J, betr. Kompetenzumverteilung und Sonder-, Werk-, Konsumenten- und Arbeitsleihverträge, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

In der Zeit vom 28. August 1972 bis 31. Dezember 1972 sind in den Leitungen der Sektionen und Abteilungen keine Änderungen vorgenommen worden.

Infolge Übertrittes der leitenden Beamten Ministerialräte Dr. Leo Wittermann, Dr. Oswald Zorn, Dr. Egon Sixt und Otto Manzano in den dauernden Ruhestand mit Ablauf des Jahres 1972 sind mit Wirksamkeit vom 1.1.1973 folgende Beamte zu Leitern der nachstehend angeführten Abteilungen bestellt worden:

Abteilung 16:

Leiter: Ministerialrat DKfm. Dr. Alfons LUCHESI
 Stellvertreter: Ministerialrat Wilhelm SCHÜTZ

Abteilung 13:

Leiter: Ministerialrat Dkfm. Dr. Raimund BADELT
 Stellvertreter: Ministerialrat Dr. Rudolf EGGER

Abteilung 17:

Leiter: Ministerialrat Dr. Friedrich LETTNER
 Stellvertreter: Ministerialrat Dkfm. Dr. Walter HERMANN

Abteilung 21a:

Leiter: Ministerialrat Rudolf KIRCHMAYER
 Stellvertreter: Ministerialrat Dr. Rudolf HALLER

Ministerialrat Dr. Reinhard HADVIGER wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.1973 an Stelle des in den dauernden Ruhestand getretenen Ministerialrat Dr. Franz PENNERSTORFER mit der vorläufigen Leitung der Abteilung 16a betraut.

- 2 -

Sektionsrat Dr. Johann HALVA wurde der Abteilung 6 als Stellvertreter des Abteilungsleiters zugeteilt. Der bisherige Stellvertreter dieser Abteilung, Ministerialrat Dr. Rudolf EGGER, wurde - wie bereits angeführt - der Abteilung 13 als Stellvertreter des Leiters dieser Abteilung zugeteilt.

Nachgeordnete Dienststellen:

ad 1.):

Zum Vorstand der Salinenverwaltung HALLEIN wurde inzwischen als Nachfolger des mit 30. Juni 1972 auf sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzten Wirklichen Hofrates Dipl.Ing. Romedius BRANDNER der Oberbergrat Dipl.Ing. Dr.mont. Hans REISENBICHLER bestellt.

ad 2.):

Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Der bisherige Vorstand der GA. 4 (Einkommensteuer) Wirklicher Hofrat Julius KOCH trat mit Ablauf des 31. Dezember 1972 von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand. Zu seinem Nachfolger wurde Wirklicher Hofrat Dr. Felix NEUDECK bestellt. Zum Stellvertreter rückt dadurch Oberfinanzrat Karl DREXLER auf.

Desgleichen schied der Vorstand der GA. 6, (Rechtsmittelabteilung) Wirklicher Hofrat Dr. Karl BERANEK, mit Jahresende 1972 aus Altersgründen aus dem Dienststande. Zum neuen Leiter wurde Wirklicher Hofrat Ludwig KAHRER bestimmt.

Auch der Vorstand der GA. 10, (Finanzstrafrecht) Wirklicher Hofrat Johann FASCHING trat altersbedingt in den dauernden Ruhestand. Diese Abteilung leitet seit 1. Jänner 1973 Wirklicher Hofrat Dr. Rudolf KOMAREK. Zum Stellvertreter rückte dadurch Oberfinanzrat Dr. Paul BARTSCH auf.

Schließlich trat der Vorstand der GA. 11, (Gebührenabteilung) Wirklicher Hofrat Dr. Alfons RUSS mit Jahresende 1972 von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand. Vorstand dieser Abteilung wurde der bisherige Stellvertreter Wirklicher Hofrat Dr. Rudolf MERMOLIA. Zu dessen Stellvertreter wurde Oberfinanzrat Dr. Friedrich KAISER, bisher Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien, bestellt.

./.

- 3 -

Der Stellvertreter des Vorstandes der GA. 7, (Einbringungsabteilung) Wirklicher Hofrat Dr. Ernst RADNITZKY wurde auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand versetzt. Zum Stellvertreter in dieser Abteilung ist Wirklicher Hofrat Dr. Alfred EISELT aufgerückt.

Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

Der Vorstand der GA. VI (Zollabteilung) Wirklicher Hofrat Dr. Erwin HAIDER wurde auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand versetzt. Mit dieser Abteilung soll die temporär gedacht gewesene Geschäftsabteilung VI-G (Grenzreferat) wie-dervereinigt werden. Leiter der GA. VI wurde der bisherige Vorstand der GA. VI-G, Wirklicher Hofrat Dr. Herbert HAGLEITNER, sein Stellvertreter Wirklicher Hofrat Dr. Ernst HUBER, bisher Vorstand der weiterhin bestehenbleibenden GA. VI A (Wertzoll). Die Leitung der Abteilung VI A wurde Oberfinanzrat Dr. Johann STADLER übertragen.

Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

Der Vorstand des Finanzamtes Innsbruck Wirklicher Hofrat Dr. Erich BITTMANN wurde auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Jänner 1973 in den dauernden Ruhestand versetzt. Zu seinem Nachfolger wurde Oberfinanzrat Dr. Oskar WÖTZER, bisher Stellvertreter des Vorstandes der Geschäftsabteilung I (Einkommensteuer) der Finanzlandesdirektion für Tirol, ausersehen. Der bisherige - rangältere - Vorstandstellvertreter des Finanzamtes Innsbruck Dr. Herbert LOINGER wurde Vorstand einer neuen Geschäftsabteilung I-A der Finanzlandesdirektion für Tirol (Lohnsteuer- und Familienlastenausgleichsagenden).

Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

Der Vorstand der Präsidial- und Personalabteilung Wirklicher Hofrat Dr. Hans BERGER trat mit Ablauf des 31. Dezember 1972 von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand. Zu seinem Nachfolger wurde Wirklicher Hofrat Dr. Leo SCHWARZ bestellt.

Der Vorstand der Geschäftsabteilung III (Einheitsbewertung) Wirklicher Hofrat Dr. Johann HÄNTSCHL, schied ebenfalls aus Altersgründen mit Ende des Jahres 1972 aus dem Dienststand. Sein Nachfolger ist Wirklicher Hofrat Dr. Friedrich HUBICH, bislang Vorstand des Finanzamtes Feldbach.

Der Vorstand der GA VI (Zollabteilung) Wirklicher Hofrat Dr. Kurt HUDABIUNIG trat gleichfalls von Gesetzes wegen mit Ende 1972 in

- 4 -

den dauernden Ruhestand. Sein Nachfolger wurde Wirklicher Hofrat Dr. Erhard WANKE, bisher Vorstand der Zollabteilung VI-A.

Anstelle des vorgenannten Wirklichen Hofrates Dr. Erhard WANKE, leitet Wirklicher Hofrat Dr. Viktor SCHWARZL die Abteilung VI-A.

Anstelle des Wirklichen Hofrates Dr. Friedrich HUBICH leitet Wirklicher Hofrat Dr. Helmut HORROW, bisher Gruppenleiter im Finanzamt Graz-Stadt, das Finanzamt Feldbach.

Zu 3., 4., 5. und 6.:

Seit 28. August 1972 wurden weder Sektionen noch Abteilungen neu gegründet bzw. aufgelöst oder sonstige, ressortinterne Kompetenzverschiebungen vorgenommen.

Im Laufe des Jahres 1973 werden einzelne organisatorische Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung - durchzuführen sein, die jedoch noch einer näheren Konkretisierung bedürfen.

Nachgeordnete Dienststellen:

ad 3. b):

Die einzige seit 28. August 1972 neu gegründete Abteilung ist die mit 1. Jänner 1973 errichtete Geschäftsabteilung I-A der Finanzlandesdirektion für Tirol. Leiter wurde der bisherige Vorstandstellvertreter des Finanzamtes Innsbruck, Oberfinanzrat Dr. Herbert LOINGER.

ad 3. e):

Die einzige seit 28. August 1972 aufgelöste Abteilung ist die mit der Abteilung VI (Zollabteilung) wiedervereinigte Geschäftsabteilung VI-G (Grenzreferat) der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich. Der Leiter der aufgelösten Abteilung wurde Leiter der vereinigten Abteilung.

ad 4.:

Die dadurch eingetretenen Kompetenzverschiebungen sind folgende:

a) bei der Finanzlandesdirektion für Tirol:

Die Agenden Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer (samt Beiträgen) und Familienlastenausgleich (einschließlich Schülerfreifahrten und Schulbuchaktion), die bisher in der Abteilung I mitbehandelt worden sind, fallen ab nun in die Zuständigkeit der Abteilung I-A

- 5 -

b) bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

Die bisher in der Geschäftsabteilung VI-G vorübergehend ab-
gesondert behandelten Grenzreferatsagenden sind wieder der
Haupt-Zollabteilung VI übertragen worden.

Zu 7a.:

Außer den in der mit BM.f.Finzen Zl. 6249-Pr.2/72 vom 24.8.1972
erfolgten Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 9.7.1972,
Nr. 675/J angeführten fünf Sonderverträgen wurden im Bereich des
Bundesministeriums für Finanzen - Zentralleitung seit dem 28.8.1972
folgende weitere Sonderverträge abgeschlossen:

1. Mit Dkfm. Anton RAINER
Fotokopie ist als Beilage 1 angeschlossen
2. Mit Dr.jur. Wilfried GRÄTZ
Fotokopie ist als Beilage 2 angeschlossen
3. Mit Dkfm.Dr.d.Hw. Edith KITZMANTEL
Fotokopie ist als Beilage 3 angeschlossen

Nachgeordnete Dienststellen:

ad 7a.:

Sonderverträge wurden abgeschlossen:

- mit 1. Herbert SALER, EDV-Programmierassistent,
Finanzlandesdirektion für Wien, N.Ö. u.Bgld.,
dienstzugeteilt dem Bundesministerium für Finanzen -
Zentralleitung
2. Josef PREIMESBERGER, wie SALER
 3. Helmut GLASER, ebenfalls wie SALER
 4. Herbert LEITNER, EDV-Operator, Österreichische Postsparkasse.

Zu 7b.:

Konsumentenverträge wurden keine abgeschlossen.

Zu 7c.:

Bezüglich der abgeschlossenen Werkverträge darf auf die Aus-
führungen zu Punkt 10 der vorangeführten parlamentarischen Anfrage
vom 9.7.1972 in BM.f.Finzen Zl. 6249-Pr.2/72 verwiesen werden.
Seit dem 28.8.1972 wurden keine weiteren Werkverträge abgeschlossen.

Die Werkverträge mit Univ.Prof. Dr. Eduard MATZNER und mit Dr. Hans
REITHOFER wurden bis 31.3.1973, jener mit Amtsdirektor i.R.
Regierungsrat Eduard LEMBERGER bis 30.6.1973 verlängert.

- 6 -

Zu 7d.:

Im Ressortbereich bestehen Arbeitsleihverträge mit

1. Chefredakteur Josef MAUHART (persönlicher Berater des Bundesministers in Presseangelegenheiten)
2. Dkfm.Dr. Franz VRANITZKY (persönliche Berater des Bundesministers)
3. Magister Alexander PETER in Angelegenheiten der Wirtschafts- und Finanzpolitik)
4. Frau Eveline VERSECK (dem Sekretariat des Bundesministers zuge-
5. Frau Christine MACH teilt)

Zu 8.:

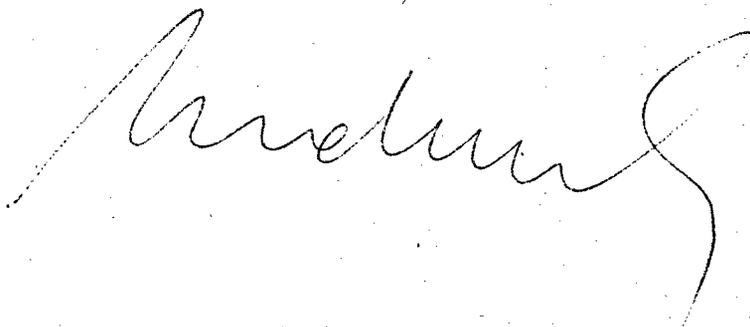
Die gesetzliche Grundlage für den Abschluß der Sonderverträge bilden § 36 des VBG 1948, jene für den Abschluß von Werk- und Arbeitsleihverträgen die Bestimmungen der §§ 1151 ff bzw. § 971 des ABGB.

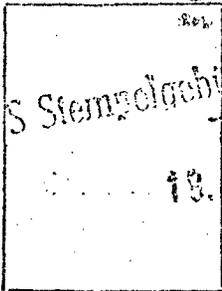
Zu 9.:

Die finanziellen Belastungen für 1972 betragen für

- a) Sonderverträge: S 1,042.052.40
- b) Werkverträge: S 156.000.-
- c) Arbeitsleihverträge: S 982.743.43
- d) Sonderverträge im Bereich der nachgeordneten Dienststellen:
S 6,809.693.35

Eine genaue Ziffernangabe hinsichtlich der finanziellen Belastungen für 1973 kann derzeit nicht gegeben werden, da in der Höhe der Personalkosten - bedingt durch allgemeine Bezugserhöhungen und Abänderungen der Sonderverträge in der elektronischen Datenverarbeitung - Änderungen eintreten werden.





Sondervertrag

18. ¹⁹⁷² Auf Grund des § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (BGBl. Nr. 86/1948)

Zl. 1044/2 - Pr. 1/72

1. Dienststelle, die namens des Bundes diesen Vertrag abschließt: Bundesministerium für Finanzen
2. Vor- und Zuname des Dienstnehmers: Dipl. Anton RATHNER 3. geb. am 12.11.1946
(Vater- und Muttername)
4. Wohnungsanschrift: 1100 Wien, Wittbauerg. 38 5. Staatsbürgerschaft: Österr.
6. Familienstand: led. 7. verh. seit - 8. mit -
9. Namen und Geburtsdaten der Kinder, die für eine Kinderzulage oder eine Aushilfe in Betracht kommen: /
10. Beginn des Dienstverhältnisses [§ 4, Abs. (1), lit. a]: 1. Oktober 1972
11. Bezeichnung des Dienstortes (örtlichen Verwaltungsbereiches), für den der Dienstnehmer aufgenommen wird [§ 4, Abs. (1), lit. b]: Wien
12. Das Dienstverhältnis wird eingegangen [§ 4, Abs. (1), lit. c]
 - ¹a) auf Probe bis - [§ 4, Abs. (3)].
 - ¹b) auf bestimmte Zeit bis 30. September 1977 [§ 4, Abs. (3) und (4)].
 - ¹c) auf unbestimmte Zeit.
13. Beschäftigungsart [§ 4, Abs. (1), lit. d]: Ökonometriker
14. Beschäftigungsausmaß [§ 4, Abs. (1), lit. e]: ¹vollbeschäftigt (²mit - Wochenstunden).
¹teilbeschäftigt mit - Wochenstunden, das sind - vom Hundert der Vollbeschäftigung.
³beschäftigt mit - Jahreswochenstunden.
15. Sonderbestimmungen:
(Entlohnung samt ausdrücklicher Feststellung, ob daneben Teuerungszuschläge, ferner ob Familienzulagen gebühren, Urlaubsanspruch, Kündigungsfrist, Abfertigung, Nebengebühren usw.)

~~Ab 1. Oktober 1972 gebühren ein nichtsteigerungsfähiges Sonderentgelt von S 10.000 (Schilling zehntausend), eine Zulage für Mehrleistungen von S 2.000 (Schilling zweitausend) sowie eine Aufwandsentschädigung von S 200 (Schilling zweihundert) sowie die jeweils für Bundesbedienstete geltenden Sonderzuschläge. Ein Sonderentgelt gebührt die den Vertragsbediensteten des Bundes jeweils gewährte Teuerungszulage. Das Urlaubsmaß beträgt 30 Werktage; die Vergütung der Reisegebühren erfolgt nach Gebührenstufe 3.~~

Fortsetzung.

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

² Nur bei Entlohnungsschema I L.

³ Nur bei Entlohnungsschema II L.

(16. bis 23. entfällt.)

24. Der Dienstnehmer wird auf Grund der geltenden Sozialversicherungsbestimmungen bei der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, Zweigstelle für Angestellte als Angestelltenversicherter versichert gehalten.
25. Auf dieses Dienstverhältnis finden, soweit der Vertrag keine anderen Vereinbarungen enthält, die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (BGBl. Nr. 86/1948) und seine Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
26. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (BGBl. Nr. 170/1946) in der jeweils geltenden Fassung.

Wien, am 12. Oktober 1972

Der Dienstgeber:

Der Dienstnehmer:




(Eigenhändige volle Unterschrift des Amtsvorstandes oder des bevollmächtigten Beamten, zusätzlich in Maschinenschrift Name und Amtsziel)

(Eigenhändige volle Unterschrift)

(Sekt. Rat Dr. Rudolf Horak)

12. 10. 72

Fortsp. Punkt 15: Die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 1 und 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der geltenden Fassung gelangen für diesen Vertrag nicht zur Anwendung. Mit der in diesem Vertrag festgelegten Entlohnung sind alle Mehrleistungen (insbesondere Überstunden) sowie die in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwendungen abgegolten.

Dieser Vertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer von beiden Vertragsteilen gekündigt werden, wobei die Bestimmungen des Angestelltengesetzes vom 11.5.1921, BGBl. Nr. 292/1921, in der geltenden Fassung zur Anwendung gelangen.

Beilage 1

Sondervertrag

45-
Stempel
10. 0. 1972

auf Grund des § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (BGBl. Nr. 86/1948)

ZL. 1045/1-22.1/72

1. Dienststelle, die namens des Bundes diesen Vertrag abschließt: Bundesministerium für Finanzen
2. Vor- und Zuname des Dienstnehmers: Dr. jur. Wilhelm (Madelgange) Uitz 3. geb. am 22.4.1946
4. Wohnungsanschrift: 1070 Wien, Kaiserstr. 15 5. Staatsbürgerschaft: öster.
6. Familienstand: led. 7. verh. seit 8. mit
9. Namen und Geburtsdaten der Kinder, die für eine Kinderzulage oder eine Aushilfe in Betracht kommen:
10. Beginn des Dienstverhältnisses [§ 4, Abs. (1), lit. a]: 1. Oktober 1972
11. Bezeichnung des ¹Dienstortes (örtlichen Verwaltungsgebietes), für den der Dienstnehmer aufgenommen wird [§ 4, Abs. (1), lit. b]: Wien
12. Das Dienstverhältnis wird eingegangen [§ 4, Abs. (1), lit. c]
 - ¹a) auf Probe bis [§ 4, Abs. (3)].
 - ¹b) auf bestimmte Zeit bis 30. September 1977 [§ 4, Abs. (3) und (4)].
 - ¹c) auf unbestimmte Zeit.
13. Beschäftigungsart [§ 4, Abs. (1), lit. d]: Ökonometrik
14. Beschäftigungsausmaß [§ 4, Abs. (1), lit. e]: ¹vollbeschäftigt (²mit Wochenstunden).
¹teilbeschäftigt mit Wochenstunden, das sind vom Hundert der Vollbeschäftigung.
²beschäftigt mit Jahreswochenstunden.

15. Sonderbestimmungen:

(Entlohnung samt ausdrücklicher Feststellung, ob daneben Teuerungszuschläge, ferner ob Familienzulagen gebühren, Urlaubsanspruch, Kündigungsfrist, Abfertigung, Nebengebühren usw.)

~~Ab 1. Oktober 1972 gebühren ein nichtsteigerungsfähiges Sonderentgelt von S 10.000 (Schilling zehntausend), eine Zulage für Mehrleistungen von S 2.000 (Schilling zweitausend) sowie eine Aufwandsentschädigung von S 200 (Schilling zweihundert) sowie die jeweils für Bundesbedienstete geltenden Sonderzahlungen. Zum Sonderentgelt gebührt die den Vertragsbediensteten des Bundes jeweils gewährte Teuerungszulage. Das Urlaubsausmaß beträgt 30 Werktage; die Vergütung der Reisegebühren erfolgt nach Gebührenstufe 3.~~

~~Porto, usw.~~

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(16. bis 23. entfällt.)

24. Der Dienstnehmer wird auf Grund der geltenden Sozialversicherungsbestimmungen bei der ~~Wiener Gebiets-~~
~~Krankenkasse für Arbeiter und Angestellte, Zweigstelle für Angestellte~~
als ~~Angestelltenversicherter~~ versichert gehalten.

25. Auf dieses Dienstverhältnis finden, soweit der Vertrag keine anderen Vereinbarungen enthält, die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (BGBl. Nr. 86/1948) und seine Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

26. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (BGBl. Nr. 170/1946) in der jeweils geltenden Fassung.

Wien, am 12. Oktober 1972

Der Dienstgeber:

Der Dienstnehmer:

dh

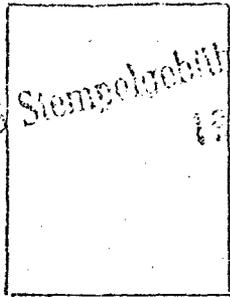
Dr. W. Prätz

(Eigenhändige volle Unterschrift des Amtsvorstandes oder des bevollmächtigten Beamten, zusätzlich in Maschinenschrift Name und Amtstitel)

(Eigenhändige volle Unterschrift)

(Sekt. Rat Dr. Rudolf Horak)

Forts. Punkt 15: Die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 1 und 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der geltenden Fassung gelangen für diesen Vertrag nicht zur Anwendung. Mit der in diesem Vertrag festgelegten Entlohnung sind alle Mehrleistungen (insbesondere Überstunden) sowie die in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwendungen abgegolten. Dieser Vertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer von beiden Vertragsteilen gekündigt werden, wobei die Bestimmungen des Angestelltengesetzes vom 11.5.1921, BGBl. Nr. 292/1921, in der geltenden Fassung zur Anwendung gelangen.



Eintrichter
17. 11. 1972

Sondervertrag

auf Grund des § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (BGBl. Nr. 86/1948)

Zl. 1046/2 - Pr. 1/72

1. Dienststelle, die namens des Bundes diesen Vertrag abschließt: Bundesministerium für Finanzen
2. Vor- und Zuname des Dienstnehmers: Dkfm. Dr. d. h. v. Edith KITZMANTEL, 3. geb. am 31.3.1943
(bei Frauen auch Mädchennamen) geb. Raidl
4. Wohnungsanschrift: 1170 Wien, Neuwaldgasse 5. Staatsbürgerschaft: österreich.
6. Familienstand: verh. 7. verheiratet 45/5 8. mit Dkfm. Dr. Horst Kitzmantel
26.7.1969
9. Namen und Geburtsdaten der Kinder, die für eine Kinderzulage oder eine Aushilfe in Betracht kommen:
10. Beginn des Dienstverhältnisses [§ 4, Abs. (1), lit. a]: 1. Oktober 1972
11. Bezeichnung des ¹Dienstortes (örtlichen Verwaltungsbereiches), für den der Dienstnehmer aufgenommen wird [§ 4, Abs. (1), lit. b]: Wien
12. Das Dienstverhältnis wird eingegangen [§ 4, Abs. (1), lit. c]
- 1a) auf Probe bis [§ 4, Abs. (3)].
- 1b) auf bestimmte Zeit bis 30. September 1977 [§ 4, Abs. (3) und (4)].
- 1c) auf unbestimmte Zeit.
13. Beschäftigungsart [§ 4, Abs. (1), lit. d]: Ökonometrierer
14. Beschäftigungsausmaß [§ 4, Abs. (1), lit. e]: ¹vollbeschäftigt (²mit Wochenstunden).
¹teilbeschäftigt mit Wochenstunden, das sind vom Hundert der Vollbeschäftigung.
²beschäftigt mit Jahreswochenstunden.

15. Sonderbestimmungen:

(Entlohnung samt ausdrücklicher Feststellung, ob daneben Teuerungszuschläge, ferner ob Familienzulagen gebühren, Urlaubsanspruch, Kündigungsfrist, Abfertigung, Nebengebühren usw.)

~~Ab 1. Oktober 1972~~ gehören ein nichtsteigerungsfähiges Sonderentgelt von S 10.000 (Schilling zehntausend), eine Zulage für Mehrleistungen von S 2.000 (Schilling zweitausend) sowie eine Aufwandsentschädigung von S 200 (Schilling zweihundert) sowie die jeweils für Bundesbedienstete geltenden Sonderzahlungen. Zum Sonderentgelt gehören die den Vertragsbediensteten des Bundes jeweils gewährte Teuerungszulage. Das Urlaubsausmaß beträgt 30 Werktage; die Vergütung der Reisegebühren erfolgt nach Gebührenstufe 3.

forts. aus.

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

² Nur bei Entlohnungsschema I L.

³ Nur bei Entlohnungsschema II L.

(16. bis 23. entfällt.)

24. Der Dienstnehmer wird auf Grund der geltenden Sozialversicherungsbestimmungen bei der ~~Wienener Gebiets-~~
~~Krankenkasse für Arbeiter und Angestellte, Zweigstelle für Angestellte~~
als ~~Angestelltenversicherte~~ versichert gehalten.
25. Auf dieses Dienstverhältnis finden, soweit der Vertrag keine anderen Vereinbarungen enthält, die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (BGBl. Nr. 86/1948) und seine Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
26. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (BGBl. Nr. 170/1946) in der jeweils geltenden Fassung.

Wien, am 12. Oktober 1972

Der Dienstgeber:

Der Dienstnehmer:

R. Horek

Dr. Ed. H. F. ...

(Eigenhändige volle Unterschrift des Amtsvorstandes oder des bevollmächtigten Beamten, zusätzlich in Maschinenschrift Name und Amtstitel)

(Eigenhändige volle Unterschrift)

(Sekt. Rat Dr. Rudolf Horek)

AK 101

Forts. Punkt 15: Die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 1 und 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der geltenden Fassung gelangen für diesen Vertrag nicht zur Anwendung. Mit der in diesem Vertrag festgelegten Entlohnung sind alle Mehrleistungen (insbesondere Überstunden) sowie die in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwendungen abgegolten.

Dieser Vertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer von beiden Vertragsteilen gekündigt werden, wobei die Bestimmungen des Angestelltengesetzes vom 11.5.1921, BGBl. Nr. 292/1921, in der geltenden Fassung zur Anwendung gelangen.